

Entscheide der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **118 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist das Bajonett noch eine nützliche Waffe?

In einer der letzten Nummern des «Combat Forces Journal» wurde das Bajonett als «Museum-Stück» bezeichnet. In Korea soll es Einheiten gegeben haben, welche das Bajonett wegwarfen. Zur Frage, ob das Bajonett noch eine wirksame und nützliche Waffe sei, nimmt nun der amerikanische Generalmajor Soule, welcher in Korea eine Inf. Division führte, im Mai-Heft 1952 des «Combat Forces Journal» auf Grund verschiedener Berichte in entschieden positivem Sinne Stellung. Er schreibt: 1. Die Fähigkeit, an den Feind heranzukommen und ihn durch eine Schock-Aktion (shock action) zu überwältigen, ist das Kennzeichen einer guten Infanterie. Das Bajonett ist eine Waffe für diesen Kampf. 2. Infanteristen, die mit aufgesetztem Bajonett entschlossen vorgehen, bringen allein schon damit manchen Feind zum Verlassen seiner Stellung, die er nachher wieder zurückerobert muß. 3. Es sind immer nur wenige, die in einer bestimmten Kampfhandlung mit dem Bajonett getötet werden. 4. Das Bajonett ist eine wichtige Infanterie-Waffe. Die Infanterie muß am Bajonett ausgebildet werden und das Vertrauen haben, daß sie es im Kampf der kleinen Einheiten und im Einzelkampf wirksam gebrauchen kann. Pf.

Entscheidung der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung

Haftung für verlorene Ausrüstungsgegenstände

Nach Abschluß der Manöverübungen des Jahres 1949 hatte eine Na.Kp. Befehl erhalten, Ausrüstungsgegenstände von Wehrmännern auf einen Lastwagen zu verladen und diese in ein vom Platzkommando L. zugewiesenes Magazin zu verbringen. Am Schluß des WK vermißte Motrdrf. N. seinen Tornister mit Inhalt. Da dieser nicht an die Fundstelle des eidg. Zeughauses Önsingen eingeliefert worden war, mußte die KMV annehmen, der Tornister sei verloren gegangen. Eine Haftung des Bundes für die vermißten Ausrüstungsgegenstände lehnte die KMV grundsätzlich ab; angesichts der besondern Verhältnisse des Falles erklärte sie sich jedoch bereit, 50 % der Ersatzkosten im Betrag von Fr. 132.55 zu Lasten des Bundes zu übernehmen, während die andern 50 % durch die für den Verlust Verantwortlichen, oder, wenn diese nicht mehr festgestellt werden konnten, aus der Truppenkasse bezahlt werden sollten.

Gegen diesen Entscheid der KMV rekurrierte der Kdt. der Na.Kp. an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung. Er machte geltend, daß das ihm vom Platzkommando zugewiesene Materialmagazin gleichzeitig noch von einer andern Einheit belegt gewesen sei. Seine Einheit habe ihr Material unverzüglich eingelagert und nichts im Freien liegen lassen. Mit ihren Nachforschungen nach dem verlorenen Tornister habe die Truppe ihren Sorgfaltspflichten Genüge getan; die Ersatzkosten der verlorenen Ausrüstungsgegenstände seien deshalb dem Bund zu überbinden.

In ihrem Entscheid vom 19. Mai 1952 ging die II. Abteilung der Rekurskommission davon aus, daß der in Frage stehende Tornister vor dem Inkrafttreten des neuen Verwaltungsreglementes verloren gegangen sei, so daß sich der Anspruch des Bundes materiell auf die Ziff. 116, 117 und 135 des Dienstreglements stütze. Mit Recht sei Motrdf. N. schon von der KMV nicht für den Verlust des Tornisters samt Inhalt haftbar gemacht worden, da er den Befehl hatte, diesen auf den Lastwagen zu verladen und nachher keine Möglichkeit mehr hatte, sich darum zu kümmern. Dagegen erblickte die Rekurskommission ein gewisses Verschulden im Verhalten der am Materialtransport der Na.Kp. beteiligten Soldaten; insbesondere die Tatsache, daß Schulkinder mitgeholfen haben, das Material von den Lastwagen abzuladen und in das Magazin zu verbringen, führte die Rekurskommission zum Schluß, daß von der Truppe nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet worden ist, um Verluste zu vermeiden. Da der Fall nicht genügend abgeklärt werden konnte, um einzelne Wehrmänner haftbar zu machen, wurde die Truppenkasse zum Ersatz des Schadens herangezogen. Mit Rücksicht auf die für den Verlust des Tornisters mitkausale Doppelbelegung des Materialmagazins in L. setzte die Rekurskommission den von der Truppenkasse zu tragenden Haftungsbetrag auf 100 Fr. herab.

Haftung des Bundes für einen befehlsgemäß in den Militärdienst mitgenommenen Privatwagen

Major G. hatte vom Stabschef seiner Heereseinheit den Befehl erhalten, seinen Privatwagen für Schiedsrichterdienste in Frühjahrsmanöver 1951 mitzuführen. Anlässlich der Manöver erlitt das Fahrzeug verschiedene Defekte, deren Reparatur den Betrag von Fr. 317.15 erreichte. Die Abteilung für Heeresmotorisierung lehnte die Übernahme dieser Kosten durch den Bund ab mit der Begründung, daß der Wagen *nicht* gemäß Ziffer 410ff. Verwaltungsreglement eingeschätzt worden sei; Major G. habe sein Fahrzeug unter eigener Verantwortung in die Manöver mitgenommen und habe deshalb gemäß Ziff. 442 VR selbst für die entstandenen Reparaturkosten aufzukommen.

In seinem Rekurs stellte sich Major G. auf den Standpunkt, er habe seinen Wagen nur auf ausdrücklichen Befehl eines militärischen Vorgesetzten mitgenommen; es sei deshalb Sache des Bundes, ihm den ohne sein Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen.

In ihrem Entscheid vom 3. April 1952 stellte die I. Abteilung der Rekurskommission vorerst fest, daß der Fall der befehlsgemäßen Verwendung privater Personenwagen durch Schiedsrichter im Verwaltungsreglement nicht geregelt sei. Die Abteilung für Heeresmotorisierung gehe zu weit, wenn sie diesen Fall gleich behandle wie den Fall irgend eines nicht eingeschätzten Motorfahrzeuges, unabhängig davon, ob die Indienstnahme freiwillig oder auf Grund eines *militärischen Befehls* erfolgt sei. Die Rekurskommission führt zu dieser grundsätzlichen Frage aus: «Die Verwendung des privaten Wagens ist im vorliegenden Fall nicht *bewilligt*, sondern *militärisch befohlen* worden. Darin liegt der wesentliche Unterschied und nicht in der Frage der Einschätzung. Der Wagen des Rekurrenten wurde zwar infolge dieses Befehls nicht etwa zu einem Requisitionswagen im engern Sinne. Die Truppe konnte diesen Wagen nicht wie einen Requisitionswagen frei verwenden. Major G. hätte beispielsweise nicht zulassen müssen, daß sein Wagen durch einen Dritten gefahren oder daß er zu Dislokationszwecken oder dergleichen verwendet werde. In diesem Punkte unterscheidet sich das Verhältnis vom Fall der eigentlichen Requisition. Dagegen besteht bei dem

eigentlichen Requisitionswagen und beim befehlsmäßig gestellten Schiedsrichterwagen die Gleichartigkeit eben darin, daß sowohl der Eigentümer des requirierten Wagens, als auch der Eigentümer des zur Ausübung der Schiedsrichterfunktionen gestellten Wagens ihre Wagen eben nicht freiwillig, sondern *gezwungenermaßen* zur Verfügung stellen. Nun herrscht auch im Militärwesen der allgemeine Grundsatz, daß die Eidgenossenschaft für Schäden an Sachen, die sie befehlsmäßig zu dienstlichen Zwecken verwendet, haftet. Wesentlich kann hier nicht die Frage sein, ob eine Sache eingeschätzt worden ist oder nicht, sondern ob sie der Eigentümer gezwungenermaßen zur Verfügung gestellt hat oder nicht. Major G. hätte gar nicht veranlassen können, daß sein Wagen eingeschätzt werde; denn die befehlsmäßig gestellten privaten Schiedsrichterwagen werden allgemein nicht eingeschätzt, so wenig wie diejenigen, die freiwillig zum Schiedsrichterdienst gestellt werden. Es ist übrigens gar nicht richtig, daß bei requirierten Motorfahrzeugen die Einschätzung die unbedingte Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht des Bundes darstellt. Art. 80 des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee sieht nämlich vor, daß die gemieteten, bzw. requirierten Motorfahrzeuge *in der Regel* einzuschätzen seien. Aus dieser Ausdrucksweise ergibt sich deutlich, daß grundsätzlich ein Motorfahrzeug auch requiriert werden kann, ohne eingeschätzt zu werden, wenn dieser letztere Fall auch einen Ausnahmefall bilden sollte. Nun wird wohl niemand zu behaupten wagen, daß der Bund für ein requiriertes aber nicht eingeschätztes Motorfahrzeug überhaupt nicht haftet. In Art. 156 des BRB über die Verwaltung der Armee wird vielmehr ausdrücklich erklärt, daß für die Verwendung von nicht eingeschätzten Requisitions-Motorfahrzeugen die gleichen Vorschriften gelten wie für die eingeschätzten Motorfahrzeuge. Wesentlich ist somit nicht die Frage der Einschätzung, sondern die Frage, ob ein Requisitionsbefehl erfolgte oder nicht. Der Bund kann nicht durch die Truppe jemanden zwingen, ein Fahrzeug zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen und dann gleichzeitig die Verantwortlichkeit für vom Eigentümer unverschuldete Schäden ablehnen. Sobald der Bund die Zurverfügungstellung eines Wagens militärisch befohlen hat, muß er bei vom Eigentümer unverschuldeten Unfällen für den Schaden eintreten. Der Wagen eines Schiedsrichters, den dieser befehlsgemäß stellen mußte, ist also bei einem vom Schiedsrichter nicht verschuldeten Unfall gleich zu behandeln wie ein requirierter Wagen. Die Ablehnung einer Schadenersatzpflicht würde in einem solchen Falle wider Treu und Glauben verstoßen. . . . Dieser Grundsatz würde gröblich verletzt, wenn die Truppe auf der einen Seite die Stellung von Schiedsrichterwagen militärisch befehlen und dann andererseits die Ersetzung von Unfallschäden mit der Begründung verweigern würde, der Wagen sei ja nicht eingeschätzt gewesen. Der Schiedsrichter hat ja gar keine Möglichkeit, die Einschätzung zu erzwingen, weil diese bei Schiedsrichterwagen nach den heute geltenden Bestimmungen nicht vorgesehen ist.»

Gestützt auf diese Überlegungen kam die Rekurskommission zum Schluß, daß dem Rekurrenten ein Schadenanspruch zusteht. Da ein Selbstverschulden des Majors G. nicht vorlag, wurde der Bund zur Übernahme der vollen Reparaturkosten verurteilt.

Hptm. Kurz

Über den Mut

Die Anwesenheit eines Zeugen macht den Mut leichter. Die Tugend heimlicher Tapferkeit fällt schwer.